OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350446/3/GS/JW

Datum:
Linz, 06. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M K, vertreten durch die Sachwalterin R B, H x, x M, diese wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H M, V x, x M, vom 12.12.2017 gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.11.2017, GZ: BHPESO-2017-447856/13-STH, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt, dass M K, geb. x,

1.) bis 31.12.2017 alle anfallenden Kosten für die zuerkannte Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen selbst zur Gänze zu tragen hat und

2.) ab 1.1.2018 sie im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte wie folgt einzusetzen hat: a) 80 % ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. andere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse und b) 80 % ihres Pflegegeldes.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde) hat aufgrund des Antrages der M K, Bezirksalten- und Pflegeheim M, vom 30.10.2017 wie folgt entschieden:

„I. Die Bezirkshauptmannschaft Perg erkennt Ihnen ab 16.11.2017 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zu.

II. Sie haben alle anfallenden Kosten für die im Punkt I. zuerkannten Hilfen selbst zu tragen.

Rechtsgrundlagen:
● §§ 6, 7, 8, 9, 17, 23, 25 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF
● §§ 4 und 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF
● §§ 56, 58 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Hinweise:
● Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen gemäß Spruchpunkt I. wird im Bezirksalten- und Pflegeheim S M erbracht.

● Aufgrund Ihrer Antragstellung bzw. der bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind Sie bis auf weiteres Selbstzahler. Das bedeutet, dass die gesamten Heimkosten aus eigenen Mitteln zu tragen sind.“

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf mit Antrag vom 30.10.2017 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege beantragt habe. Der festgestellte Pflegebedarf könne zuhause nicht mehr gedeckt werden. Der Träger des Bezirksalten- und Pflegeheimes S M habe für die Bf eine Hilfeleistung in seiner Einrichtung ab 16.11.2017 zugesichert. Mit den Einkünften bzw. mit dem vorhandenen verwertbaren Vermögen sei die Bf bis auf weiteres in der Lage, die im Bezirksalten- und Pflegeheim S M anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde durch den rechtlichen Vertreter Beschwerde eingebracht. Darin wurde ausgeführt, dass M K, vertreten durch ihre Sachwalterin R B, mit Antrag vom 30.10.2017 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege beantragt habe. Der Träger des Bezirksalten- und Pflegeheimes S M habe ab 16.11.2017 eine Hilfeleistung zugesichert. Dieser Punkt I. des angefochtenen Bescheides werde auch nicht bekämpft. Ausdrücklich bekämpft werde allerdings der Spruchpunkt II. des Bescheides des Inhalts, dass mit den Einkünften bzw. dem vorhandenen verwertbaren Vermögen die Bf bis auf weiteres in der Lage sei, dem Bezirksalten- und Pflegeheim S M anfallende Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Im gegenständlichen Bescheid wäre nicht darauf Bezug genommen worden, dass in der 25. Gesetzgebungsperiode des

österreichischen Nationalrates die Abschaffung des sogenannten Pflegeregresses beschlossen worden wäre und dieser Beschluss im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) aufgenommen wäre. Mit dem als Verfassungsbestimmung formulierten 330a ASVG nF wäre der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, deren Erben und Erbinnen und deren Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten für unzulässig erklärt worden. Der Gesetzgeber begründe die Abschaffung des sogenannten Pflegeregresses damit, dass die in Landesgesetzen verankerten Zugriffsregelungen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher, oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheimes oder Sparguthabens führen würden, was die intendierte Wahlmöglichkeit für die betroffenen Personen einschränke. Durch die vorzitierte Regelung werde der „Pflegeregress“ ausdrücklich verboten. Weiters ergebe sich aus § 707a Abs. 2 ASVG, dass ab 1.1.2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürften und laufende Verfahren einzustellen seien. Dies werde auch das gegenständliche Verfahren betreffen. Dies bedeute aber, dass ab Beschlussfassung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes und dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt von Sozialhilfeverbänden und sonstigen Rechtsträgern nicht mehr auf Vermögenswerte von betroffenen Personen zugegriffen werden dürfe. Auch wenn das Gesetz erst mit 1.1.2018 die Einstellung der Verfahren vorsiehe, so sei mit der Beschlussfassung durch den Nationalrat kundgetan, dass der Gesetzgeber die sofortige Beendigung des Pflegeregresses gewollt habe. Es sei daher nicht dem Gesetz entsprechend, wenn mit 21.11.2017, also Monate nach der Beschlussfassung über die Abschaffung des Pflegeregresses im Parlament und Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, die Bezirkshauptmannschaft Perg den Pflegeregress weiter aufrechthalte. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher der Punkt II. im vorgenannten Bescheid nicht mehr erlassen werden dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.12.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Die Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlagebericht vom 25.12.2017 ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Zudem ist der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und der entscheidungsrelevante unstrittig. Es sind lediglich Rechtsfragen zu klären. Aus diesem Grund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Das Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH 16.1.2015, Ra 2015/12/0026 mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösenden Rechtsfragen weisen keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026 mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047].

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit Antrag vom 30.10.2017 beantragte die Sachwalterin für die Bf die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim (Hilfe zur Pflege nach § 17 Oö. SHG 1998) durch Ankreuzen des vorgesehenen Kästchens im entsprechenden Formular. Obwohl das zweite vorgesehene Kästchen im Formular betreffend der Beantragung der Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgeltes (Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG 1998) von der Sachwalterin nicht angekreuzt wurde, wurden im Antragsformular ausführlich Angaben zur finanziellen Situation der Bf ausgefüllt. Ausdrücklich ist bei den Angaben zur finanziellen Situation fettgedruckt vermerkt, dass diese nur auszufüllen sind, wenn auch die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts beantragt wird. Weiters wurden dem Antrag aktuelle Einkommensnachweise und eine Girokontoumsatzliste der Bank über die letzten 12 Monate sowie ein Übergabe- und Schenkungsvertrag beigelegt. Diese Unterlagen waren dem Antrag laut Hinweis im Formular nur anzuschließen, wenn auch die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts beantragt wurde.

Aus dem vorgelegten Auszug des Girokontos AT86 2032 0182 0200 6734 bei der Allgemeinen Sparkasse ist ersichtlich, dass der Bf von der SVA der Bauern unter dem Buchungsbetreff „SVB10/17“ am 31.10.2017 ein Betrag von 2.168,66 Euro und am 29.9.2017 unter dem Betreff „SVB09/17“ ein Betrag in der Höhe von 1.544,48 Euro überwiesen wurde. Im Antrag sind zur Witwenpension folgende Angaben gemacht:
Auszahlende Stelle: SV der Bauern / 14 Mal / jährlich / 624,18 Euro und
Auszahlende Stelle: SV der gewerblichen Wirtschaft / Gatten / 14 Mal / jährlich / 173,54 Euro.

Ebenso ist im Antrag ein Pflegegeldbezug der Stufe 5 angekreuzt, weiters ist vermerkt, dass die Erhöhung am 14.7.2015 beantragt wurde. Diesbezüglich wurde auch der Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über diese Feststellung des Pflegegeldes beigelegt. Bei Vermögen ist im Antrag ohne Anführung eines konkreten Eurobetrages das Wort „Sparbücher“ unterstrichen

bzw. angekreuzt. Laut den vorgelegten Belegen weist das Sparbuch 3....-1..... „M“ per August 2017 einen Saldo von 14.768,68 Euro aus.

Am 16.11.2017 unterfertigte die Sachwalterin der Bf für die Bf als Selbstzahlerin folgende Selbstzahlungserklärung:

„Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß den Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (SHG) idgF aufgrund meiner aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse keinen Anspruch auf Gewährung sozialer Hilfe durch Übernahme der Heimentgelte habe. Mein aktuelles Vermögen und meine Einkommensverhältnisse sind meinem Antrag auf Gewährung sozialer Hilfe durch Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu entnehmen.

Ich verpflichte mich daher für den Fall der Aufnahme im Bezirksalten- und Pflegeheim

S M

H x, x M

die täglichen Entgelte samt Pflegezuschläge gemäß der Entgeltordnung und dem Entgelttarif des SHV Perg in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß den Bestimmungen des mit mir abzuschließenden Heimvertrages ab meinem Eintrittstag an den SHV Perg zu entrichten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir eine Kopie dieser Selbstzahlungserklärung und je eine Kopie der Entgeltordnung und des Entgelttarifes des SHV Perg in der jeweils aktuellen Fassung ausgefolgt wurden.“

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.11.2017 wurde der Bf ab 16.11.2017 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen (Bezirksalten- und Pflegeheim S M) zuerkannt.

Laut im Akt einliegenden Heimvertrag beträgt das Heimentgelt zum Zeitpunkt des Einzuges täglich 82 Euro zuzüglich 24,54 Euro Pflegezuschlag.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorlegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Ansprüchen auf Leistungen nach dem Oö. SHG um zeitraumbezogene Ansprüche handelt, für welche nicht die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses geltende Rechtslage schlechthin maßgebend ist, sondern eine zeitraumbezogene Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0090 oder vom 28.02.2018,

Ra 2016/10/0145, die zum Oö. BMSG ergangen sind, jedoch auf das Oö. SHG analog anzuwenden sind).

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG, LGBl. Nr. 82/1998) in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung sieht Nachfolgendes vor:

„§ 3
Einsetzen und Dauer sozialer Hilfe

(1) Soziale Hilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Die Leistung sozialer Hilfe setzt einen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) Soziale Hilfe ist auch nach der Überwindung der Notlage zu leisten, wenn dies zur Sicherung der Wirksamkeit der Hilfe erforderlich ist.

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(3) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen. *(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen Notlage gefährdet wird.

(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.

(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl.Nr. 54/2012)*

(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie d es im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) gemäß Abs. 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist.
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten oder eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.
(Anm: LGBl.Nr. 54/2012)

5. HAUPTSTÜCK
ZUGANG ZU SOZIALER HILFE, VERFAHREN, RÜCKERSTATTUNG

§ 22
Anträge

(1) Anträge auf Leistung sozialer Hilfe können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Sozialberatungsstelle, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. der Hilfesuchende, sofern er eigenberechtigt ist;
2. der gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Hilfesuchenden;
3. der Sachwalter, wenn für den Hilfesuchenden ein Sachwalter bestellt wurde und die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört;
4. Einrichtungen, in denen ein Hilfesuchender stationär untergebracht ist (§ 15).

§ 24
Informations- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.

(2) Die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die hilfesuchende Person den für die Entscheidungsfindung unerläßlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist, daß die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 regelt:

„§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. (Anm.: LGBl.Nr. 96/2013)

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe sind ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen. (Anm.. LGBl.Nr. 96/2013)

(7) Bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen. (Anm.: LGBl.Nr. 141/2001, 127/2008, 106/2012, 96/2013)"

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 2017/125 regelt in zwei Verfassungsbestimmungen Folgendes:

„§ 330a

Verfassungsbestimmung

Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

§ 707a

(1) Die §§ 330 b samt Überschrift und 669 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen."

Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG:

Das BGBlG regelt in § 11 BGBlG das Inkrafttreten kundgemachter Gesetzesvorschriften.

§ 11 Abs. 1 BGBl. sieht vor, dass Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft treten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten. § 11 Abs. 2 BGBlG bestimmt, dass im Fall des § 7 Abs. 3 leg. cit. Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Bundesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, und hat jede Nummer des Bundesgesetzblattes diesen Tag zu enthalten.

Dies bedeutet, dass nicht per se mit Ablauf des Tages, an dem eine Herausgabe bzw. Versendung bzw. Freigabe zur Abfrage eines Gesetzes erfolgt ist, dieses in Kraft tritt. Dem Gesetzgeber steht es frei, einen anderen Tag des Inkrafttretens gesetzlich zu bestimmen. In diesem Sinn hat der Gesetzgeber für das in Kraft treten der besagten Bestimmung explizit den 1.1.2018 gewählt.
Die Bf wendet ein, dass das laufende Verfahren aufgrund der genannten Verfassungsbestimmung einzustellen wäre. Damit ist ihr aus folgenden Gründen nicht Recht zu geben:

Wie bereits erwähnt hat die Bf, vertreten durch ihre Tochter als Sachwalterin, beim Einzug in das Bezirksaltenheim am 16.11.2017 eine Selbstzahlungserklärung unterfertigt, in der sie sich ausdrücklich verpflichtete, die täglichen Entgelte samt Pflegezuschlägen ab dem Eintrittstag an den SHV Perg zu entrichten. In dem Ausmaß, in dem eigene Mittel (unmittelbar) einzusetzen sind (für Leistungen bis 31.12.2017 aus Einkommen und Vermögen), wird keine soziale Hilfe durch Übernahme der nicht gedeckten Kosten zuerkannt, weil in diesem Umfang der Träger sozialer Hilfe keine Kosten - auch nicht vorrübergehend - übernehmen muss. Es handelt sich daher in dem Umfang auch nicht um Kostenersatzforderungen, sondern um die Zahlung von (bzw. Kostenbeiträgen zu) erhaltenen Sozialleistungen. Die Bestimmung des § 330a ASVG, nach der laufende Verfahren einzustellen sind, bezieht sich jedoch lediglich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Diese Ersatzansprüche sind in § 45 Z 1 Oö. SHG geregelt. Nach § 46 Abs. 1 leg. cit ist festgelegt, wann diese Ersatzpflicht nach § 45 zum Tragen kommt. Ersatzansprüche im hier relevanten Sinn können nur (nachträgliche) „Rückforderungen“ von Regionalen Trägern sozialer Hilfe für von diesen (vorübergehend) übernommenen Kosten der Sozialhilfe nach § 40 Oö. SHG sein. Bei den sogenannten Selbstzahlern geht es um aus dem Heimvertrag resultierenden Verpflichtungen. Dieser Mitteleinsatz ist unmittelbar vorzunehmen, quasi als unmittelbare Gegenleistung der Bf zu erhaltenen sozialen Leistungen (zB Heimaufenthalt), sodass in diesem Umfang Ersatzansprüche des regionalen Trägers sozialer Hilfe gar nicht entstehen und derartige Verrechnungen (zB die Heimentgelte für Selbstzahler bis 31.12.2017) im gegenständlichen Zusammenhang nicht relevant sind. In diesem Sinne ist in den erläuternden Bemerkungen zum Oö. SHG AB 206/1998 zu § 9 betreffend dem System des Kostenbeitrages festgehalten, dass dieser „zeitgleich“ mit der Hilfe zu leisten ist, der Ersatz hingegen ist die Zahlung „im Nachhinein“.

Da nach der genannten Verfassungsbestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG nur laufende Verfahren betreffend Ersatzansprüche einzustellen sind, jedoch gegenständlich kein Kostenersatzverfahren vorliegt, besteht der Beschwerdeeinwand der Verfahrenseinstellung nicht zu Recht.

Aufgrund der unterfertigten Selbstzahlungserklärung hat daher die Bf bis 31.12.2017 für die Kosten ihrer Heimunterbringung aufzukommen.

Ab 1.1.2018 hat die Bf jedoch nicht mehr mit ihrem Vermögen zur gegenständlichen Hilfeleistung beizutragen.
Durch die Verfassungsbestimmungen des § 330a ASVG wurde festgelegt, dass ab 1.1.2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Aus diesem Anlass wurde mit LGBl 39/2018 u.a. das Oö. Sozialhilfegesetz wie folgt geändert:

Artikel I
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im § 46 die Wortfolge „und seine Erben".

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 48:

„§ 48 Ersatz durch Eltern volljähriger Personen"

3. § 9 lautet:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind."

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufgabe der regionalen Träger sozialer Hilfe ist es auch, im Zusammenhang mit sozialer Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen insoweit zu übernehmen, als sie nicht aus dem Nachlass getragen werden können, Dritte zu deren Tragung verpflichtet sind und eine Vorsorge zu Lebzeiten nicht möglich oder zumutbar war."

5. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern

1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch."

6. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger (ihre bzw. seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr bzw. sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihr bzw. ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Empfängerin bzw. der Empfänger der Hilfe ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren bzw. seinen Aufenthalt, hat."

7. Im § 40 Abs. 1 wird der Verweis „(§ 9 Abs. 7)" *durch den Verweis* „(§ 9 Abs. 2)" *ersetzt.*

8. § 41 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Zeiten der Unterbringung Minderjähriger in fremder Pflege (§ 30 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Oö. KJHG 2014);".

9. Das 7. Hauptstück lautet:

„7. HAUPTSTÜCK
ERSATZ FÜR GELEISTETE SOZIALE HILFE, ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN

§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 2 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. der Empfängerin bzw. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
3. Personen, denen gegenüber die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat.

§ 46
Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe

Die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für sie bzw. ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie bzw. er zu hinreichendem Einkommen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie bzw. er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte.

...

Artikel III
Inkrafttretensbestimmung zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

In der Regierungsvorlage Beilage 705/2018, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu im Wesentlichen ausgeführt:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vom 22. September 2017, BMASK-43040/0015-IV/B/11/2017, sei es Ziel und Zweck dieser Verfassungsbestimmungen, dass

Menschen in stationärer Unterbringung auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen.
In zeitlicher Hinsicht sollten aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden - dies gelte auch für nicht bereits gedeckte Ersatzansprüche, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden seien.
Eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen, also eine Titelschaffung und auch eine Titeldurchsetzung, sei ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Ansprüche würden zu Naturalobligationen, dh., dass bestehende Verbindlichkeiten zwar zahlbar wären, jedoch nicht im Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Laufende Verfahren - sowohl nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren (zB Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsverfahren) als auch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (inkl. Verwaltungsvollstreckungsverfahren) - seien einzustellen.
...
Zu Art I Z 3 und 6 (§ 9 und § 28 Abs. 1):
Zunächst waren die durch das SV-ZG vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen, wobei davon auszugehen ist, dass mit der Wendung "Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen" in § 707a Abs. 2 ASVG nicht bloß Gesetze im formellen Sinn angesprochen werden, sondern auch Verordnungen als Normen zur Präzisierung von anderen generellen Normen und Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn erfasst werden, weshalb auch Vorsorge dafür getroffen wurde, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können; wenngleich sie frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft treten werden.
Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen "Einkommen" und "Vermögen" entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.
Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.
Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.

Da nunmehr ab dem 1.1.2018 ein Zugriff auf das Vermögen der Bf unzulässig ist, hat die Bf ab diesem Zeitpunkt nur mehr unter Berücksichtigung ihres Einkommens einen Kostenbeitrag zur Gewährung von Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. SHG beizutragen.
Von der belangten Behörde wird im Vorlageschreiben jedoch eingewendet, dass die Leistung sozialer Hilfe einen Antrag voraussetze (§ 3 Abs. 1 iVm §§ 23 und 25

Oö. SHG) und im konkreten Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts (Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG 1998) tatsächlich kein Antrag vorliege.

Wie bereits in den Sachverhaltsfeststellungen angeführt, wurde im Antragsformular das Kästchen betreffend der Beantragung der Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts (Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG 1998) nicht ausdrücklich angekreuzt, jedoch wurden die ausdrücklich nur für den Fall der beantragten Übernahme auszufüllenden Angaben zur finanziellen Situation der Bf ausführlich ausgefüllt.

Nach dem Oö. SHG besteht aufgrund des § 24 Abs. 1 eine erweiterte Manuduktionspflicht gegenüber § 13a AVG durch die Behörde. Danach hat die Behörde die hilfesuchende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist. Begründet wird dies, dass im Verfahren über die Leistung sozialer Hilfe besonders schutzwürdige Personen beteiligt sind, die entsprechend informiert und angeleitet werden müssen.

In diesem Sinne wäre die belangte Behörde - vor allem vor dem Hintergrund der damals bereits bekannten Abschaffung des Pflegeregresses - angehalten gewesen, diesen Widerspruch (einerseits keine ausdrückliche Beantragung der Hilfe in stationären Einrichtung nach § 15 Oö. SHG durch ankreuzen des Betreffs, andererseits das Ausfüllen des nur diesen Antrag betreffenden Teiles über die finanzielle Situation der Bf) zu klären und die Bf bzw. ihre Sachwalterin entsprechend zu beraten. Im Hinblick auf diese erweiterte Manuduktionspflicht und das unschlüssig ausgefüllte Antragsformular zur Aufnahme/zur Übernahme des Heimentgelts geht die erkennende Richterin daher im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines entsprechenden Antrages auf Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts aus.

Da somit im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines Antrages auf Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG auszugehen ist und ab 1.1.2018 der Zugriffs auf Vermögen gesetzlich verboten ist, hat die Bf ab 1.1.2018 nur mehr mit ihrem Einkommen zu den Leistungen der Hilfe der in stationären Einrichtung beizutragen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger